



# **EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL**

---

## **Gebührenreglement**

**1. Januar 2009**

# Gebührenreglement

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Erhebung von Gebühren **Art. 1** <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Bärswil erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements:
- a Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte,
  - b Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals.
- <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
- <sup>3</sup>Für Gebühren, welche im Reglement nicht geregelt sind, beschliesst der Gemeinderat im Einzelfall. Er richtet sich dabei nach den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Kostendeckung.
- Kostendeckung, Verhältnismässigkeit **Art. 2** <sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken. (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Gebührensschuldner **Art. 3** <sup>1</sup>Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.
- <sup>2</sup>Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.
- <sup>3</sup>Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.
- Auslagen und besonderer Personalaufwand **Art. 4** <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet. In jedem Fall sind weiterverrechnete Gebühren geschuldet.
- <sup>2</sup>Zu den Benützungsgebühren ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte usw.) geschuldet.
- Erläss **Art. 5** <sup>1</sup>Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.
- <sup>2</sup>Kosten und Gebühren können im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen werden.

Beweislast	<b>Art. 6</b> Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände schriftlich nachweisen.
Vereinbarungen	<b>Art. 7</b> Die Gemeinde kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für das zur Verfügung stellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen, die sie zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.
Fälligkeit, Zahlungsfrist	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die geschuldeten Beiträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.  <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Verzugszins	<b>Art. 9</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist (ab 31. Tag nach Rechnungsstellung) ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern festgesetzten Zinssatzes für das Steuerwesen geschuldet.
Kostenvorschuss und Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann angemessene Kostenvorschusszahlungen verlangen oder eine Akonto-Rechnung stellen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.  <sup>2</sup> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Zuständigkeiten des Gemeinderats	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung fest.  <sup>2</sup> Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren.  <sup>3</sup> Er bestimmt die Zuständigkeit nach diesem Reglement.

## 2. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Gegenstand	<b>Art. 12</b> Die Gemeinde erhebt Gebühren a für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken; b für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen; c für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien.
Öffentlicher Grund	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.  <sup>2</sup> Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach a der Nutzungsart,

- b dem beanspruchten Objekt,
- c der Dauer der Beanspruchung.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie z. B. die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen.

<sup>4</sup>Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu Erwerbszwecken.

Räume und Anlagen,  
Bemessung im Allgemeinen

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

- <sup>2</sup>Die Gebühr richtet sich insbesondere nach
- a Art und Grösse der Räume und Anlagen,
  - b der vorhandenen Infrastruktur,
  - c der Dauer der Beanspruchung.

<sup>3</sup>Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder bei kommerzieller Nutzung.

<sup>4</sup>Die Gebühr wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Besondere Fälle

**Art. 15** <sup>1</sup>Von den Benützungsgebühren können ortsansässige Vereine und Organisationen befreit werden. Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen, wenn sie in der Gemeinde ihren Sitz haben oder Mitglied der Präsidentenkonferenz Bärswil sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung oder des Breitensports, in der Verordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Einrichtungen, Geräte  
und Materialien

**Art. 16** Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

### 3. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER VERWALTUNGSGEBÜHREN

Erhebung von Gebühren **Art. 17** <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die

- a durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugeordnet werden können;
- b nicht Bagatellen betreffen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erhebt eine kostendeckende Gebühr für Einbürgerungen. Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Vorschriften.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in der Verordnung.

<sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt 15 Minuten übersteigt.

Bemessung im Allgemeinen

**Art. 18** <sup>1</sup>Wo das übergeordnete Recht oder die Artikel 17 und 18 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

<sup>2</sup>In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Drucksachen

**Art. 19** Die Gebühren für Drucksachen richten sich nach den Selbstkosten.

#### 4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten und Übergangsrecht

**Art. 20** <sup>1</sup>Das Reglement tritt per 1.1.2009 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bärswil vom 23.3.1998 und das Reglement für die Benützung von Schulräumen, Turnhalle und Aussenanlagen vom 14.12.1992 mit Änderungen vom 7.6.2004 und 12.6.2006 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

<sup>3</sup>Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

**Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung vom 1.12.2008 nahm dieses Gebührenreglement an.

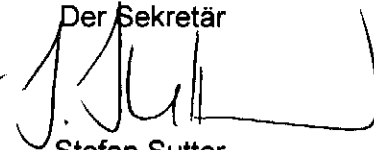
**EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL**

Der Präsident

Der Sekretär



Fritz Meyer



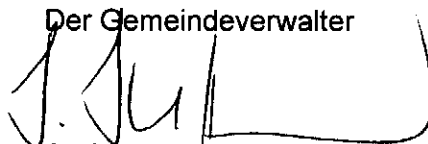
Stefan Sutter

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat das Gebührenreglement vom 30.10.2008 bis 1.12.2008 (dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10.2008 bekannt.

Bäriswil, 1. Dezember 2008

Der Gemeindeverwalter



Stefan Sutter